

Rödl & Partner

NEWSLETTER POLEN

HERAUSFORDERUNGEN
MEISTERN

Ausgabe:
März/April
2021

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und
Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen |
www.roedl.com/poland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Hinweisgeber und DSGVO
 - Überwachung der Abfalllagerung und der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Registrierung von Marken – ist Deine Firma geschützt?
 - Abrechnung von Subventionen aus dem Polnischen Entwicklungsfonds (PFR) – was Begünstigte beachten müssen
-

→ Steuern

- Korrekturrechnungen – Änderungen in der Dokumentation und der Erfassung für Umsatzsteuerzwecke
 - Investitionen in polnische Windparks – steuerliche Folgen für Unternehmen aus der Lieferkette
-

→ Steuern aktuell

- Stehen die importierten Waren nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen, so kann die Umsatzsteuer auf den Warenimport nicht abgezogen werden
 - Das Finanzministerium plant ein landesweites System von E-Rechnungen
 - E-Kassenbons
 - Slim VAT 2 – das zweite Paket von Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer im Jahre 2021
 - Geplante Verschiebung des Termins für die Abrechnung und Abführung der Körperschaftsteuer auf den 30. Juni 2021
-

→ Über uns

- Rödl & Partner Polen unter den Preisträgern im Ranking "Forbes-Diamanten 2021"
 - Unser Büro in Krakau hat eine neue Adresse
-

→ Webinare

→ Unsere Büros weltweit

- Indien

→ Recht

Hinweisgeber und DSGVO

Klaudia Kamińska-Kiempa, Michał Ogórek
Rödl & Partner Krakau

Das Whistleblowing-System stellt eine Herausforderung für die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmen dar. Vor dessen Einführung sind die Anonymität und die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, die Ethikgrundsätze zu beachten und die Rechte des Hinweisgebers sowie anderer beteiligter Dritter zu respektieren.

Schutz der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers – Rechtsakte

Der Schutz der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers wird in zwei Rechtsakten erwähnt:

- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. EU-Whistleblower-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).



Die EU-Whistleblower-Richtlinie, die die EU-Mitgliedstaaten bis zum 17. Dezember 2021 umsetzen müssen, weist auf die Notwendigkeit hin, Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität folgender Personen einzuführen:

- jedes Hinweisgebers;
- der Personen, die die Meldung betrifft (potenzieller „Täter“);
- Dritter, die in der Meldung erwähnt werden (z.B. Zeugen).

Die Richtlinie enthält jedoch keine Sondervorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten. In der Richtlinie wird nur darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedstaaten dies wirksam unter Verwendung der DSDVO-Leitlinien und des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten des jeweiligen EU-Mitgliedstaaten gewährleisten sollen.

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Daher sollte sich die Verarbeitung personenbezogener Daten des Hinweisgebers und anderer Beteiligter des Whistleblowing-Verfahrens nach den in der DSGVO genannten allgemeinen Grundsätzen richten, d.h.:

- Transparenz
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Rechtmäßigkeit
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität
- Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht.

Bei der Erstellung eines Whistleblowing-Systems im Unternehmen ist vor allem der Grundsatz der Vertraulichkeit zu beachten. Nur die Gewährleistung sicherer und vertrauenerweckender Bedingungen sowie ein effektiver Schutz der Identität der Betroffenen ermöglichen es, das Whistleblowing-System im Unternehmen einzuführen.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten - der Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Bezug nehmend auf die DSGVO-Vorschriften können personenbezogene Daten des Hinweisgebers verarbeitet werden, wenn:

- die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat;
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Bei Implementierung eines Whistleblowing-Systems im Unternehmen muss berücksichtigt werden, dass der Hinweisgeber anonym bleiben kann und das System nicht verlangen darf, seine Daten weiterzugeben. Legt der Hinweisgeber seine Identität offen, so ist seine freiwillige Einwilligung die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Anders sieht es im Falle von Daten aus, die im Verfahren genannt werden, d.h. derjenigen Person, die die Meldung betrifft, bzw. Zeugen (Dritter). Die Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten stellt die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung dar, die dem Verantwortlichen obliegt.

Grundlagen zur Verarbeitung der in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten (personenbezogene Daten des Hinweisgebers bzw. Dritter):

- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) - nach Umsetzung der Richtlinie, wenn die Verantwortlichen einer besonderen rechtlichen Verpflichtung unterliegen werden, die zum Ziel hat, interne Kontrollverfahren in bestimmten Bereichen festzulegen,
- bzw. begründetes Interesse eines Verantwortlichen oder eines Dritten, deren Daten offen gelegt werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO) - eine Verarbeitung, die nicht mit der erforderlichen Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen begründet werden kann, kann weiterhin möglich sein, wenn der Verantwortliche nachweisen kann, dass es erforderlich ist, dass er seine begründeten Interessen wahrnehmen muss und er dieses Interesse mit dem Interesse der betroffenen Personen abgewogen hat.



Insoweit die Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen kann, die in Art. 9 DSGVO genannt werden, muss der Verantwortliche sich auch vergewissern, dass die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten rechtlich zulässig ist. Dazu kann argumentiert werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaates erforderlich ist.

Technische Sicherheit

Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko der Verletzung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden je nach Unternehmen unterschiedlich sein (Anzahl der Beschäftigten, Struktur usw.)

Die technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO stellen sich wie folgt dar:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;

- regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

In der DSGVO werden keine konkreten Maßnahmen vorgeschrieben, die zu ergreifen sind, um den Datenschutz zu gewährleisten. Das Unternehmen ist daher nicht verpflichtet, die technologisch fortschrittlichsten bzw. die teuersten Lösungen anzuwenden. Wichtig ist, dass das System personenbezogene Daten technisch und organisatorisch vor einem Leak bzw. vor unbefugter Offenlegung schützt.

Die DSGVO-Vorschriften weisen auf Risiken hin, die zu berücksichtigen sind, so dass der Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeiter selbstständig geeignete Datenschutzmaßnahmen ergreifen können.

Dies bedeutet, dass der Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeiter die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der Möglichkeiten des jeweiligen Unternehmens selbst wählen sollen.

Kontakt für weitere Informationen



Klaudia Kamińska-Kiempa
LL.M., Attorney at Law (Polen)
Senior Associate
T +48 58 582 62 82
klaudia.kaminska-kiempa@roedl.com

→ Recht

Überwachung der Abfalllagerung und der Verarbeitung personenbezogener Daten

Tomasz Pleśniak, Rödl & Partner Breslau

Der Präsident der Datenschutzbehörde hat sich zum Status des Woiwodschaftsinspektors für Umweltschutz (WIOŚ) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines visuellen Systems zur Überwachung von Mülldeponien geäußert.

Pflicht zur visuellen Überwachung von Mülldeponien

2019 traten Vorschriften in Kraft, die die Pflicht zur Einführung eines visuellen Systems zur Überwachung von Orten einführen, an denen Abfälle gelagert werden. Diese Pflicht obliegt u.a.

Besitzern von Abfällen, die verpflichtet sind, für die Sammlung und Verarbeitung dieser Abfälle eine Genehmigung einzuholen. Das System wurde geschaffen, um die Aufsicht über die Abfallwirtschaft zu erleichtern und bei einem Brand Hilfe bei der Ermittlung der Brandursache und eventueller Brandstifter zu erlangen.

Das visuelle System zur Überwachung von Plätzen, an denen Abfälle gelagert werden, beruht auf technischen Anlagen, die Kameraaufzeichnungen rund um die Uhr sowie die Identifizierung der Personen gewährleisten, die sich an dem betreffenden Ort aufhalten. Die Ergebnisse der laufenden Einsichtnahme in die Aufzeichnungen werden von dem zur Einführung des Überwachungssystems verpflichteten Rechtsträger unmittelbar an den WIOŚ weitergeleitet.

Überwachung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erfüllung der o.g. Pflicht geht oft mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher, z.B. von Arbeitnehmern oder anderen Personen, die sich auf dem überwachten Gelände aufhalten. Es ist deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, die Rolle des Rechtsträgers, der das Überwachungssystem betreibt, sowie diejenige des WIOŚ zu bestimmen. Dies hat wesentlichen Einfluss auf die Gesamtheit der Pflichten, die sich aus den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ergeben, insbesondere aus der DSGVO.

Stellungnahme des Präsidenten der Datenschutzbehörde

Der Präsident der Datenschutzbehörde wies in seiner Stellungnahme zum Status des WIOŚ darauf hin, dass der Zugang zu den Filmaufzeichnungen in zwei Situationen, die in den Vorschriften geregelt sind, gewährt werden kann:

1. Durchführung einer Kontrolle, zu deren Einleitung diese Behörde berechtigt ist;
2. begründeter Verdacht auf Begehung der im Gesetz genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Während bei der erstgenannten Situation das Bild der Personen, die sich auf dem überwachten Gelände befinden, nicht unbedingt verarbeitet werden muss, ist dies bei der zweiten Situation immer der Fall. Deshalb ist eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften vom Standpunkt der Personen aus, deren Rechte betroffen sind, von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Präsident der Datenschutzbehörde stellte fest, dass der WIOŚ nicht ausdrücklich als Verantwortlicher für die im Rahmen des Überwachungssystems verarbeiteten Daten genannt wurde. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass die Rolle eines öffentlichen Rechtsträgers sich nicht nur unmittelbar aus den Regelungen ergeben kann, sondern auch dem Charakter, den Kompetenzen oder dem Umfang der öffentlichen Aufgaben, die in den Vorschriften niedergelegt sind.



Schlussfolgerungen

Die obige Analyse führte zu der Schlussfolgerung, dass der WIOŚ in der beschriebenen Situation als Verantwortlicher handelt. Dies ist wichtig für die Gesamtheit der Pflichten, die sich aus dem Prozess der Datenverarbeitung im Rahmen des visuellen Kontrollsystems ergeben. Das beginnt mit Fragen bezüglich der Bewertung des Risikos der Datenverarbeitung und endet mit der Pflicht, auf diejenigen Personen zuzugehen, deren Daten betroffen sind (Informationspflicht).

Leider hat sich der Präsident der Datenschutzbehörde nicht zur Rolle derjenigen Rechtsträger geäußert, die für die Einführung des Überwachungssystems verantwortlich sind. Man kann Zweifel hinsichtlich der eventuellen Erfüllung der Rolle des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters haben, wenn der Unternehmer (Arbeitgeber) die Überwachung ausschließlich für Zwecke des WIOŚ installiert hat und anwendet. Diese Frage kann sich im Laufe der Zeit klären, wenn sich beim WIOŚ eine Praxis herausgebildet hat. Trotzdem wäre eine eindeutige Stellungnahme des Präsidenten der Datenschutzbehörde ein wesentlicher Hinweis für

alle Rechtsträger, denen die besprochenen Pflichten obliegen.

Sollten Sie Fragen zum Schutz personenbezogener Daten haben, so nehmen Sie bitte Kontakt mit den Spezialisten von Rödl & Partner auf.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Pleśniak
Attorney at Law (Polen)
Senior Associate
T +48 71 606 04 13
tomasz.plesniak@roedl.com



→ Recht

Registrierung von Marken – ist Deine Firma geschützt?

Damian Dobosz, Jagna Kowalczyk-Fudali,
Oskar Lindner, Rödl & Partner Krakau

Unter einer Marke ist jede Kennzeichnung zu verstehen, die geeignet ist, das Produkt eines Unternehmens von den Produkten eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Bei einer Marke kann es sich um einen besonderen verbalen Ausdruck handeln (z.B. um die charakteristische Firma einer Gesellschaft), oder auch um eine Zeichnung, ein Ornament, eine Verpackungsform, eine Melodie oder ein akustisches Signal. Die Eintragung einer Marke berechtigt dazu, diese Marke 10 Jahre lang in dem betreffenden Gebiet und auf einem bestimmten Markt ausschließlich zu nutzen.

Unlauterer Wettbewerb

Die Registrierung einer Marke schützt gegen unlauteren Wettbewerb. Beim Kampf gegen unlautere Praktiken ist Zeit ein wichtiger Faktor. Das Patentamt kontrolliert nicht, ob der Rechtsträger, der die Marke für sich hat eintragen lassen, über entsprechende Berechtigungen verfügt. Es prüft ebenfalls nicht, ob der

Antragsteller der tatsächliche Besitzer der Marke ist. Ein unlauter handelnder Rechtsträger, der im Besitz einer Entscheidung des Patentamtes ist, kann nicht nur Ihr Logo verwenden, sondern auch Ihre Marktposition ausnützen und seine Produkte und Dienstleistungen anbieten. Dies kann sich negativ auf das Image Ihres Unternehmens auswirken. Wollen Sie den Schutz wiedererlangen und erreichen, dass die Nutzung Ihrer Marke durch einen unlauter handelnden Rechtsträger eingestellt wird, so kann dies ein langes und kostspieliges Verfahren vor dem Patentamt erfordern.

Eintragung einer Marke

Die Eintragung einer Marke ermöglicht außerdem einen leichteren Schutz vor eventuellen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Nutzung der Marke.

Eine solche Marke stellt einen Vermögensgegenstand des Unternehmens dar. Je nach dem Renommee des Unternehmens, der Marke und der gefestigten Marktposition kann eine Marke auch zu einer Investition werden. Zur Nutzung einer registrierten Marke kann man entgeltliche Lizenzen erteilen, oder sogar die Marke verkaufen. Der potentielle Erwerber

vermindert auf diese Weise die Kosten im Zusammenhang mit der Markteinführung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung. Als Beispiel für die negativen Konsequenzen der Nicht-Eintragung einer Marke erlauben wir uns, das Beispiel eines unserer Mandanten anzuführen.

Negative Konsequenzen der Nicht-Eintragung einer Marke – Beispiel

Der Vorsitzende der Geschäftsführung einer Gesellschaft hat beim Patentamt einen Antrag auf Eintragung der Marke des von ihm geleiteten Unternehmens gestellt. Bei der Marke handelte es sich um die Firma der Gesellschaft. Daran wäre nichts weiter erstaunlich, wäre da nicht die Tatsache, dass die Eintragung unmittelbar zu Gunsten der Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung erfolgte – und nicht zu Gunsten der Gesellschaft. Die Behörde prüft nicht, wem das Recht an der Marke tatsächlich zusteht, sondern lediglich, ob diese Marke nicht bereits früher eingetragen wurde. Aus diesem Grunde trug die Behörde die Marke ein, und Verfügungsberechtigter über die Marke wurde der Vorsitzende der Geschäftsführung der Gesellschaft, der zum Zeitpunkt der Eintragung diese Funktion bereits nicht mehr innehatte. Ein Jahr nach Eintragung der Marke trat er an die Gesellschaft mit dem Vorschlag heran, die Rechte an der Marke für eine halbe Million Zloty weiter zu verkaufen.



Als Vertreter der Gesellschaft beantragten wir die Annullierung des Rechtes an der Marke, die von dem ehemaligen Vorsitzenden der Geschäftsführung angemeldet worden war. Wir begründeten dies u.a. damit, dass die angemeldete Marke im Grunde im Familiennamen eines der Gesellschafter bestehe. Die Marke war ohne Wissen und Zustimmung des betroffenen Gesellschafters angemeldet worden – in der Absicht, sich das Recht an der Marke und der

Firma der Gesellschaft anzueignen. Die Anmeldung einer Marke, die den Familiennamen eines Gesellschafters enthält, der ohne dessen Wissen und Zustimmung benutzt wird, stellt außerdem eine Verletzung der höchstpersönlichen Rechtsgüter dar. Die Anmeldung einer Marke zu Spekulationszwecken – ohne die Absicht, die Marke zu nutzen, sondern nur zwecks Erzielung eines Vermögensvorteils – weist auf die Bösgläubigkeit des Anmelders hin.

Das Patentamt folgte unserer Argumentation und erkannte das von uns vorgelegte Beweismaterial an. Das Verfahren zog sich mehr als zwei Jahre hin und verlangte erhebliche finanzielle Aufwendungen, um die Anmeldung der Marke annullieren und anschließend das Recht an der Marke zu Gunsten der Gesellschaft eintragen zu lassen.

Schutzrecht

Leider sind Angelegenheiten wie die oben beschriebene darauf zurückzuführen, dass zuvor versäumt worden war, die Marke eintragen zu lassen. Wir empfehlen deshalb, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, u.a. die Rechte an der Firma der Gesellschaft oder ihrem graphischen Zeichen registrieren zu lassen. Sollte ein Dritter die Rechte an der Marke verletzen, so wird der Person, welche die Marke wirksam registrieren ließ, das sog. Schutzrecht zuerkannt, und sie kann von der Person, die dieses Recht verletzt hat, Folgendes verlangen:

- Einstellung der weiteren Nutzung;
- Entschädigung;
- Herausgabe der unrechtmäßig erlangten Vorteile;
- Zurückziehung der Waren, die das Recht verletzen, aus dem Wirtschaftsverkehr.

Rödl & Partner bietet seine Hilfe bei der Beantwortung der Frage, ob die betreffende Marke angemeldet werden kann, sowie anschließend bei sämtlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung an. Außerdem vertreten wir unsere Mandanten bei Verfahren vor dem Patentamt.

Kontakt für weitere Informationen



Jagna Kowalczyk-Fudali
Attorney at Law (Polen)
Manager
T +48 12 378 66 33
jagna.kowalczyk-fudali@roedl.com

→ Recht

Abrechnung von Subventionen aus dem Polnischen Entwicklungsfonds (PFR) – was Begünstigte beachten müssen

Damian Dobosz, Klaudia Kamińska-Kiempa,
Jagna Kowalczyk-Fudali, Rödl & Partner Krakau

Der 31. Juli 2020 war der letzte Tag, an dem es möglich war, die Auszahlung von PFR-Subventionen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des EU-Rechts zu beantragen. Die Unternehmen haben beträchtliche Finanzmittel aus dem Finanzschutzschild 1.0 erhalten, von denen sogar 75% erlassen werden können. Hat ein Unternehmen eine Subvention von 1 Mio. PLN erhalten und erfüllt es die in den Förderbedingungen festgelegten Voraussetzungen (z.B. Beibehaltung der durchschnittlichen Beschäftigung und ordnungsgemäße Verwendung der Subventionen), so wird es im günstigsten Falle nur 250.000 PLN erstatten müssen. Damit dies auch geschieht, ist es notwendig, dass die Unternehmensleiter ihre Pflichten aus dem Vertrag über die Gewährung von Subventionen, den Förderbedingungen des Finanzschutzschildes des PFR und den allgemein geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.

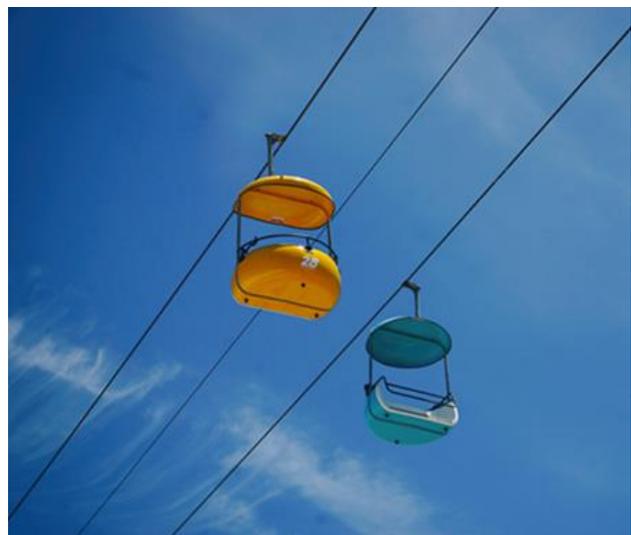
Werden einige der Pflichten nicht eingehalten, so kann die Erstattung der gesamten Subvention gefordert werden, was für viele Unternehmen die Durchführung eines Umstrukturierungsverfahrens oder sogar Insolvenz bedeuten würde.

Erstattungshöhe

Der PFR wird über die Höhe der Erstattung der Subvention auf der Grundlage einer Erklärung über die Abrechnung der Subvention entscheiden, die der Begünstigte innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf von 12 Monaten nach der Auszahlung der Subvention einreicht. Wird die Erklärung über die Abrechnung der Subvention nicht fristgerecht vorgelegt, so wird der Begünstigte sie ganz erstatten müssen.

Bis Ende 2020 (die Frist wurde später bis zum 31.01.2021 verlängert) war jeder Begünstigte verpflichtet, bei der Bank (via Online-Banking),

unter deren Vermittlung ihm die Subvention ausgezahlt wurde, eine Erklärung über die Übereinstimmung der Daten einzureichen. Wurde der Antrag von einer anderen Person als dem Begünstigten oder seinem im Landesgerichtsregister (KRS) ausgewiesenen Vertreter eingereicht, so waren auch Dokumente vorzulegen, die bestätigten, dass die Person, die den Vertrag angenommen und im Namen des Unternehmens die Willenserklärung über dessen Abschluss eingereicht hat, vertretungsberechtigt war (oder die Bestätigung der Vornahme dieser Handlungen durch den Begünstigten - in Form einer Erklärung). Die Erklärung musste mithilfe einer elektronischen Signatur unterzeichnet werden. Jede Bank nahm die genannten Dokumente gemäß ihren internen Verfahrensgrundsätzen entgegen. Interessant dabei ist, dass einige Banken (wie z.B. die PKO BP) außer der elektronischen Form auch die Vorlage der o.g. Unterlagen in Papierform bei einem Berater zuließen. In einem solchen Fall musste die Unterschrift auf der Vollmacht oder der Erklärung - wenn der Antrag nicht von einem Vertreter oder dem Eigentümer vorgelegt wurde - notariell beglaubigt werden.



Fristen

Werden die Dokumente nicht fristgerecht abgegeben, so wird die ganze Subvention erstattet werden müssen. Die Vorlage des entsprechenden Antrags/der Erklärung ist unkompliziert, aber manchmal traten technische Probleme auf. Die ganze Subvention wird auch dann erstattet werden müssen, wenn die erhaltenen Finanzmittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Beispiel: Zahlung an den Eigentümer oder verbundene Unternehmen oder Finanzierung eines Anteilskaufs aus Fördermitteln. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, entsprechend früher die Art und Weise der Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Anforderungen zu überprüfen, die den größtmöglichen Erlass der gewährten Subvention ermöglichen.

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen

Andere Regeln für die Abrechnung von Subventionen aus dem PFR wurden für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen. Da der Termin für die Erstellung der entsprechenden Dokumente näher rückt, sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Finanz- und Rechtsberater eine vorläufige Simulation der Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Mittel aus dem PFR und der Erreichung der günstigsten Parameter im Unternehmen, u.a. in Bezug auf die Beschäftigtenzahl oder Barverlust, vorbereiten. Auf diese Weise minimiert der Begünstigte das Risiko, dass die ganze zuerkannte Subvention wegen der Nichtbeachtung der Pflichten aus den Förderbedingungen erstattet werden muss. Eine Überprüfung der Mittelverwendung und der Finanzparameter im Unternehmen sowie die

Ergreifung entsprechender Abhilfemaßnahmen solange dies möglich ist, werden hilfreich sein, wenn der Begünstigte den größtmöglichen Erlass der gewährten Subvention anstrebt.



Kontakt für weitere Informationen



Jagna Kowalczyk-Fudali
Attorney at Law (Polen)
Senior Associate
T +48 12 378 66 33
jagna.kowalczyk-fudali@roedl.com

→ Steuern

Korrekturrechnungen – Änderungen in der Dokumentation und der Erfassung für Umsatzsteuerzwecke

Aleksandra Majnusz, Rödl & Partner Gleiwitz
Anna Pilarska, Rödl & Partner Warschau

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das „Slim VAT“-Paket. Es führt Änderungen ein, die die Dokumentation und den Zeitpunkt der Erfassung von Korrekturrechnungen für Umsatzsteuerzwecke betreffen. Die Änderungen gelten sowohl für Rechnungen,

die die Steuerbemessungsgrundlage erhöhen, als auch für solche, die sie mindern. Bei Korrekturen „in minus“ führen die Vorschriften zusätzliche Pflichten ein und wecken die größten Zweifel.

Verkaufskorrekturen „in minus“

Die neuen Vorschriften schließen die bisherige Pflicht des Lieferanten aus, Empfangsbestätig-

ungen für Korrekturrechnungen zu sammeln und auf sie zu warten.

Damit aber die Steuerbemessungsgrundlage gemindert werden kann, muss eine Dokumentation vorhanden sein, aus der sich ergibt, dass der Verkäufer die Bedingungen für die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage einer gegebenen Lieferung oder Dienstleistung mit dem Erwerber vereinbart hat, dass diese Bedingungen in die Korrekturrechnung aufgenommen und auch erfüllt wurden. Außerdem muss die Korrekturrechnung mit der vorhandenen Dokumentation übereinstimmen.

Das bedeutet, dass bei der Erfassung einer Korrekturrechnung nicht nur der Zeitpunkt der Rechnungsstellung sondern auch die tatsächlichen Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern bez. der Bedingungen der Korrektur und der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Bedingungen wichtig sind.

Einkaufskorrekturen „in minus“

Seit 2021 ist der Erwerber verpflichtet, die Vorsteuer zu mindern, jedoch nicht wie bisher in der Abrechnung für den Zeitraum, in dem er die Korrekturrechnung erhalten hat, sondern in der Abrechnung für denjenigen Zeitraum, in dem die Bedingungen für die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage für eine Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung mit dem Lieferanten/Dienstleister vereinbart wurden. Eine weitere Anforderung für die Erfassung der Rechnung in diesem Zeitraum ist die Erfüllung der vereinbarten Bedingungen vor Ablauf des Abrechnungszeitraums.

Dies bedeutet, dass die Korrektur der Vorsteuer in die Abrechnung für denjenigen Zeitraum aufzunehmen ist, in dem die Bedingungen für die Minderung vereinbart und erfüllt wurden, auch wenn die Korrekturrechnung in diesem Zeitraum dem Erwerber nicht zugestellt wurde. Wurden die vereinbarten Bedingungen zu einem späteren Zeitraum erfüllt, so wird die Korrektur in diesem späteren Zeitraum erfasst.

Verkaufskorrekturen „in plus“

Auch die Grundsätze für die Erfassung von Korrekturen, die die Steuerbemessungsgrundlage erhöhen, wurden präzisiert. Auf deren Grundlage werden Verkaufskorrekturen „in plus“ in der Abrechnung für denjenigen Zeitraum vor-

genommen, in dem die Ursache für die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage eingetreten ist.

Übergangsvorschriften

Bei Korrekturrechnungen „in plus“ und „in minus“, die vor dem 1. Januar 2021 ausgestellt wurden, finden die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes in der bis Ende 2020 geltenden Fassung Anwendung. Die alten Regeln für die Erfassung von Korrekturen können bis Ende 2021 angewandt werden – unter der Voraussetzung, dass die Wahl der bisherigen Vorschriften von den Geschäftspartnern schriftlich und vor Ausstellung der ersten Korrekturrechnung im Jahre 2021 vereinbart wird.

Slim VAT und gesammelte Dokumente – Änderungen		
	Die Buchhaltungsabteilung oder das Team, das die Umsatzsteuer abrechnet, haben für gewöhnlich keinen direkten Zugriff auf die Dokumentation über die vereinbarten Korrekturbedingungen und über deren Umsetzung.	
	Die neuen Vorschriften erzwingen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - der Informationsumlauf bez. der Vereinbarungen zu Korrekturen und der Umsetzung der Korrekturbedingungen verbessert und - ein Verfahren zur Archivierung der Daten und der diesbezüglichen Dokumente vorbereitet wird. 	
Inlandsverkauf	Inlandskauf	IgE, Dienstleistungsimport
Bedingung für die Minderung der Bemessungsgrundlage sind das Vorhandensein einer Dokumentation, die bestätigt, dass die Korrekturbedingungen vereinbart und erfüllt wurden, und die Ausstellung einer Korrekturrechnung.	Die Erfüllung der Korrekturbedingungen und die Minderung der Vorsteuer können vor der Ausstellung der Korrekturrechnung erfolgen.	Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei IgE und Dienstleistungsimport kann früher erfolgen als die Ausstellung der Korrekturrechnung.

Zusammenfassung

Die neuen Vorschriften legen nicht genau fest, wie die Vereinbarung der Bedingungen für die Korrektur oder die Erfüllung dieser Bedingungen dokumentiert werden soll. Das Finanzministerium plant, steuerliche Erläuterungen zu erlassen. Außerdem wurde die Einführung eines weiteren SLIM-VAT-Pakets angekündigt. Diese Maßnahmen werden vielleicht dabei helfen, die o.g. Zweifel auszuräumen. Da zurzeit eindeutige Kriterien fehlen, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Dokumentation komplett ist, und somit können auch die Klarheit, Schnelligkeit und Sicherheit der Buchhaltungsprozesse nicht sichergestellt werden.

Daher müssen sowohl Lieferanten als auch Erwerber Verfahren einführen, die die Art und Weise der Vereinbarung, Dokumentierung und Bestätigung der Erfüllung der Bedingungen für Korrekturen bestimmen und dabei die Eigenart der

Branche und die im Unternehmen herrschenden Gewohnheiten berücksichtigen.

Kontakt für weitere Informationen



Aleksandra Majnusz
Tax Adviser (Polen)
Senior Associate
T +48 58 582 62 78
aleksandra.majnusz@roedl.com

→ Steuern

Investitionen in polnische Windparks – steuerliche Folgen für Unternehmen aus der Lieferkette

Jakub Wajs, Piotr Gajewski,
Rödl & Partner Danzig

Gemäß Art. 23 Abs. 1a des polnischen Gesetzes über den maritimen Raum der Republik Polen und die maritime Verwaltung ist es verboten, auf inneren Gewässern und dem Küstenmeer Windkraftanlagen zu errichten bzw. zu betreiben.

Das bedeutet, dass Investoren Offshore-Windparks nur in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichten können. Diese Zone ist insofern spezifisch, als sie laut Gesetz nicht zum Gebiet der Republik Polen gehört, Polen aber gemäß dem Völkerrecht dort in bestimmtem Umfang die Steuerhoheit hat.

Umsatzsteuerliche Folgen

Eine wesentliche Rolle bei der Bestimmung des Steuerstatus einer ausschließlichen Wirtschaftszone auf der Grundlage des Umsatzsteuergesetzes spielt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union. Laut diesem Urteil ist die Souveränität eines Küstenstaats in der ausschließlichen Wirtschaftszone lediglich funktioneller Natur, und begrenzt sich als solche nur auf das Recht zur Ausübung der Tätigkeit in den Bereichen Erforschung und Ausbeutung, von denen im Seerechtsübereinkommen die Rede ist.

Findet eine Lieferung von Waren, die mit einer Tätigkeit verbunden ist, zu der ein Mitgliedsstaat souveräne Rechte hat, in der ausschließlichen Wirtschaftszone statt, so wird sie als Warenlieferung mit der Umsatzsteuer besteuert,

die in dem Küstenstaat erfolgt, zu dem die Zone gehört.

Diese Regel findet auch auf Dienstleistungen Anwendung, wenn der nach bestimmten Regeln festgelegte Ort ihrer Erbringung in der ausschließlichen Wirtschaftszone liegt.

Diese Schlussfolgerung wurde von der Europäischen Kommission in einer der Arbeitsunterlagen (Nr. 846), die zur Umsatzsteuerrichtlinie erlassen wurden, bestätigt. Darin stellte die Kommission Folgendes fest:

- in Bezug auf die Tätigkeit, zu der der Küstenstaat souveräne Rechte hat, wird die ausschließliche Wirtschaftszone, die an seinem Küstenmeer liegt, als Teil des Gebiets des Mitgliedsstaates betrachtet;
- in Bezug auf andere Tätigkeiten, an denen sich die Staaten die Rechte teilen, gilt die ausschließliche Wirtschaftszone als außerhalb des EU-Gebiets gelegen.

Zu den souveränen Rechten eines der o.g. Küstenstaaten gehört das Recht auf Durchführung anderer Vorhaben im Bereich der wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone, wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind. Ein anderes Recht ist das Hoheitsbefugnis in Bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken.

Das bedeutet, dass die Errichtung eines Offshore-Windparks und dessen anschließender Betrieb ein dem polnischen Staat zustehendes Recht darstellt, womit in diesem Umfang die polnischen Steuervorschriften gelten. Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer aus der sog. Lieferkette müssen also ihre Handlungen in Bezug auf die Umsatzsteuer entsprechend beurteilen und dabei insbesondere Folgendes beachten:

- korrekte Bestimmung des Ortes der Lieferung oder der Dienstleistungserbringung,
- Bestimmung des Rechtsträgers, der im jeweiligen Geschäft der Steuerpflichtige ist,
- Risiko der Entstehung einer festen Niederlassung in Polen im Zusammenhang mit der Durchführung von Offshore-Investitionen.

Körperschaftsteuerliche Folgen

Rechtsträger, die in Polen nicht gebietsansässig sind, werden grundsätzlich mit der Körperschaftsteuer auf die Einkünfte besteuert, die sie in der Republik Polen erwirtschaften. Gemäß den entsprechenden Steuervorschriften gilt als Gebiet der Republik Polen im Sinne des Körperschaftsteuer-/Einkommensteuergesetzes u.a. die außerhalb der Hoheitsgewässer gelegene ausschließliche Wirtschaftszone, in der die Republik Polen nach ihrem internen Recht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Rechte hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens, des Untergrundes und der natürlichen Ressourcen wahrnimmt.

Bereits der Wortlaut dieser Vorschrift erweckt Zweifel, da seine Auslegung nicht eindeutig ist.



Mindestens zwei Auslegungen scheinen möglich:

- die erste, laut der der Gesetzgeber Situationen, in denen die ausschließliche Wirtschaftszone zu Zwecken der Körperschaftsteuer als polnisches Hoheitsgebiet betrachtet wird, nur auf solche beschränkt hat, in denen in der Zone die in der Vorschrift genannten Rechte ausgeübt werden; dabei scheint es unter diesen Rechten kein Recht zu geben, das dem Recht auf Errichtung und Betrieb von Windparks entsprechen würde;
- die zweite, laut der der Gesetzgeber aus unerklärlichen Gründen den Verweis auf Art. 17 des Gesetzes über den maritimen Raum der Republik Polen und die maritime Verwaltung nicht genutzt hat und den Versuch unternahm, die der Republik Polen in Bezug auf das Gebiet der ausschließlichen Wirtschaftszone zustehenden Rechte zu verallgemeinern, bzw. sich auf die beispielhafte Benennung einiger von ihnen zu beschränken, jedoch war das Ziel, auf die ausschließliche Wirtschaftszone zu verweisen, in der die Republik Polen alle ihr zustehenden Rechte, und nicht nur einen Teil davon ausübt.

Bisher spielte diese Vorschrift in der Praxis der Steuerbehörden keine bedeutende Rolle, daher stellt ihre Auslegung eine Herausforderung dar.

Es scheint, dass sich dies im Zusammenhang mit der Aktivierung von Offshore-Investitionen erheblich ändern könnte. Die Zweckmäßigkeit der Vorschrift lässt vermuten, dass es darum geht, sämtliche, aus der in der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübten Tätigkeit stammenden Einkünfte als auf dem Gebiet der Republik Polen erzielte Einkünfte einzustufen. Der Wortlaut der Vorschrift erweckt insoweit Zweifel, als er lediglich von der Ausbeutung des Meeresbodens, des Untergrundes und der natürlichen Ressourcen spricht. Somit ließe sich die These vertreten, dass nur derartige Einkünfte als auf dem Gebiet der Republik Polen erzielt eingestuft werden müssten.

Vorsichtshalber und erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass sich die Steuerbehörden in diesem Fall für eine weit gefasste Auslegung aussprechen werden.

Rechtsträger, die in Polen nicht gebietsansässig, aber am Investitionsprozess in polnische Offshore-Windparks beteiligt sind, müssen sich vergewissern, ob sie nicht Pflichten im Bereich der polnischen Körperschaftsteuer unterliegen. Insbesondere müssen sie auf die Möglichkeit der Entstehung einer Betriebsstätte in Polen achten. Die genauen Voraussetzungen für die Entstehung einer Betriebsstätte werden in den jeweiligen zwischen der Republik Polen und anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Aufgrund der Unterschiede im Wortlaut der Doppelbesteuerungsabkommen sowie des Charakters der im Rahmen der Investition geführten Arbeiten, bedarf die Möglichkeit der

Entstehung einer Betriebsstätte jedes Mal einer Beurteilung. Sollte es zur Entstehung einer Baubetriebsstätte in Polen kommen, so wird ein Teil der Körperschaftsteuer in Polen gezahlt werden müssen.

Kontakt für weitere Informationen



Piotr Mrowiec
LL.M., Attorney at Law (Polen)
Associate Partner
T +48 58 582 65 81
piotr.mrowiec@roedl.com

→ Steuern aktuell

Stehen die importierten Waren nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen, so kann die Umsatzsteuer auf den Warenimport nicht abgezogen werden

Żaneta Niestier, Adrian Maczura
Rödl & Partner Breslau

Stehen die importierten Waren nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen, so kann die Umsatzsteuer auf den Warenimport nicht abgezogen werden (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27.11.2020, Az. I FSK 2044/17).

Die Sache betraf eine polnische Gesellschaft, die mit einem tschechischen Geschäftspartner einen Vertrag über die Installation (Lieferung mit Montage) einer vollständigen Produktionslinie für Margarine geschlossen hatte. Der tschechische Geschäftspartner sollte die Linie liefern und installieren, jedoch musste gemäß dem Vertrag die polnische Gesellschaft einige Untergruppen sowie einen Teil der Produktionslinie selbst importieren. Im Vertrag wurde als Lieferbedingungen der Incoterm DAP Erwerber vereinbart. Der Erwerber dieser Elemente war der tschechische Geschäftspartner, während die polnische Gesellschaft lediglich das Zollverfahren für die importierten Waren durchführen sollte, wozu auch die Zahlung der fälligen Zollgebühr und der Umsatzsteuer zählte. Die polnische Gesellschaft wies darauf hin, dass nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls die fertiggestellte

Produktionslinie bei ihr eine Sachanlage darstellen und an ihren Hauptlieferanten von Handelswaren verpachtet werden würde. Der Lieferant der Produktionslinie (die tschechische Gesellschaft) stellte über die importierten Anlagen eine Proforma-Rechnung aus und wickelte auf der Grundlage dieses Dokuments das Zollverfahren ab, und die polnische Gesellschaft zahlte die fällige Zollgebühr und die Umsatzsteuer. Der Streit in dieser Sache betraf das Recht auf Abzug der Vorsteuer, die auf dem Zolldokument SAD, das über die importierten Waren ausgestellt wurde, ausgewiesen war.

Das Oberverwaltungsgericht stellte fest, dass der Klägerin kein Recht auf Vorsteuerabzug beim Import von Waren zustehen werde, die sie nicht für eine steuerpflichtige Gewerbetätigkeit nutzen wird. Die importierten Waren würden nämlich der steuerbaren Tätigkeit der tschechischen Gesellschaft dienen, die die Maschine einschließlich der Untergruppen und der importierten Teile liefert. Dagegen werde die spätere Tätigkeit, die in der Verpachtung der Linie durch die polnische Gesellschaft und der Erzielung von Pachtzins daraus bestehe, keinen Einfluss auf das Recht haben, die Vorsteuer aus dem SAD-Dokument abzuziehen.

→ Steuern aktuell

Das Finanzministerium plant ein landesweites System von E-Rechnungen

Auf den Internetseiten der Regierungszentralstelle für Gesetzgebung wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen und einiger anderer Gesetze veröffentlicht, der die Einführung eines Landesweiten Systems von E-Rechnungen (poln. Krajowy System e-Faktur, Abk. KSeF) sowie die Möglichkeit zur Ausstellung und Entgegennahme einer neuen Art von Rechnungen (d.h. von strukturierten Rechnungen) vermittels dieses Systems betrifft.

Gemäß dem veröffentlichten Entwurf wird eine strukturierte Rechnung eine Art der elektronischen Rechnung darstellen. In der Praxis werden diese Rechnungen neben Papierrechnungen und den gegenwärtig im Wirtschaftsverkehr vorkommenden E-Rechnungen verwendet werden. Strukturierte Rechnungen werden von den Steuerpflichtigen über ein Teleinformationssystem, das KSeF, ausgestellt und empfangen werden. Das Wesen strukturierter Rechnungen wird darin bestehen, dass sie nach einem einheitlichen Muster ausgestellt werden.

Nach Auffassung der Regierung wird die neue Lösung nicht nur zu einer effektiveren Kontrolle der Korrektheit der Umsatzsteuerabrechnungen beitragen, sondern auch den Prozess der Kontrolle der Abrechnungen bei den Unternehmen als

solchen vereinfachen, da die Steuerbehörden die Möglichkeit haben werden, den durch die Rechnungen belegten Umsatz von ferne zu überwachen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im gesamten Abrechnungszeitraum ausschließlich strukturierte Rechnungen ausstellen und die u.a. die Bedingungen für eine Registrierung als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger sowie für die Abgabe von Steuererklärungen für den gesamten Abrechnungszeitraum erfüllen, sieht das Gesetz eine Vergünstigung vor, die in der Verkürzung der Frist für die Umsatzsteuererstattung von 60 auf 45 Tage besteht. Nach Auffassung der Regierung wird die Einführung eines standardisierten elektronischen Rechnungsmusters zur erhöhten Sicherheit von Handelsgeschäften führen, und die Möglichkeit automatisierter Buchungsprozesse wird die Anzahl von durch menschliche Irrtümer verursachten Fehler drastisch reduzieren.

Die Vorschriften sollen am 1. Oktober 2021 in Kraft treten. Hervorzuheben ist, dass gemäß dem Gesetzentwurf die Nutzung strukturierter Rechnungen freiwillig sein wird. Trotzdem ist lt. den Ankündigungen des Finanzministeriums (die auf dessen Homepage veröffentlicht wurden) geplant, dass die Ausstellung strukturierter E-Rechnungen vermittels des KSeF ab 2023 obligatorisch sein soll.

→ Steuern aktuell

E-Kassenbons

Am 28. Januar 2021 wurde auf den Internetseiten der Regierungszentralstelle für Gesetzgebung der Entwurf einer Verordnung des Ministers für Entwicklung, Arbeit und Technologie über die technischen Anforderungen und Bedingungen für Registrierkassen veröffentlicht. Durch die Änderungen soll die Ausstellung und Herausgabe von Kassenbons an Online-Kassen in elektronischer Form ermöglicht werden.

Die neuen Vorschriften werden den Verkäufer von der Pflicht befreien, jedes Mal einen Kassenbon

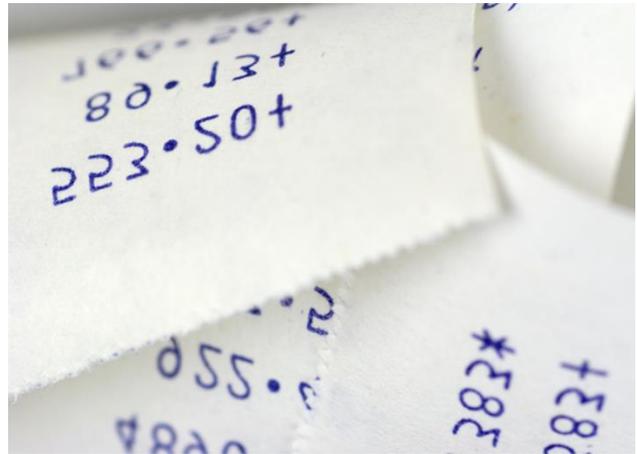
auszudrucken. Der Kassenbon aus Papier soll durch einen elektronischen Kassenbon ersetzt werden, der an die E-Mail-Adresse des Kunden oder unmittelbar auf sein Handy geschickt wird. Die Ausstellung eines E-Kassenbons wird nur mit Zustimmung des Kunden möglich sein. Der Verkäufer wird mit dem Kunden die für diesen bequemste Form der Verschickung von E-Kassenbons vereinbaren (an die E-Mail-Adresse oder aufs Handy).

Dieser Entwurf erweckt viele Zweifel hinsichtlich seiner Anwendung. Die gegenwärtig von den Verkäufern genutzten Online-Kassen verfügen nämlich nicht über eine entsprechende Funktionalität, die es erlauben würde, E-Kassenbons auszustellen und diese an die E-Mail-Adresse oder aufs Handy des Kunden zu schicken.

Zweifel erwecken auch die Vorschriften der DSGVO. Spezialisten für den Schutz personenbezogener Daten machen sich nämlich darüber Gedanken, auf welche Weise die personenbezogenen Daten eines Mandanten geschützt werden können, der in jedem Einzelfall verpflichtet sein wird, seine E-Mail-Adresse oder seine Telefonnummer anzugeben.

Der Entwurf der Verordnung befindet sich in der Phase der öffentlichen Konsultationen. Gemäß

dem Entwurf soll die Verordnung am 1. Mai 2021 in Kraft treten.



→ Steuern aktuell

Slim VAT 2 – das zweite Paket von Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer im Jahre 2021

Das erste SLIM-VAT-Paket trat Anfang 2021 in Kraft und betraf u.a. die Ausstellung von Korrekturrechnungen, die Frist für den Umsatzsteuerabzug, Vereinfachungen für Exporteure sowie die Vereinheitlichung der Wechselkurse für die Umsatzsteuer und die Ertragssteuer. Jetzt hat das Finanzministerium die SLIM VAT 2 vorbereitet, also weitere Vereinfachungen in Gestalt eines Modernisierungspakets bei den Umsatzsteuerabrechnungen.

Elemente der SLIM VAT 2

Der Entwurf des SLIM-VAT-2-Pakets besteht aus 15 Neuerungen. Sie sollen zur Erleichterung der Umsatzsteuerabrechnungen beitragen und bei der Beseitigung veralteter, unnötiger und zeitaufwendiger Pflichten helfen, die den Steuerpflichtigen obliegen. Dank diesem Paket sollen unnötige Formalitäten beseitigt werden, und die Liquidität der Unternehmen soll sich verbessern, was besonders während der Pandemie wichtig ist. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen wurden in 5 Bereiche unterteilt:

- einfachere Fakturierung;
- unternehmerfreundliche Umsatzsteuerabrechnung;
- Umsatzsteuer im internationalen Handel – Vorteile und Rechtssicherheit;
- Umsatzsteuer – leichter Immobilienhandel;
- Verbesserung der Liquidität beim Split Payment und Vergünstigung für uneintreibbare Schulden.

Die im SLIM-VAT-2-Paket enthaltenen Vereinfachungen erstrecken sich außerdem auf:

- Erleichterung der Abrechnung der Umsatzsteuer auf Fahrzeuge, die für die Gewerbetätigkeit genutzt werden; größere Neutralität bei der Besteuerung von Dienstleistungsimport;
- Regelung der Art und Weise von Korrekturen „in minus“ bei Dienstleistungsimport und IgE;
- leichtere Auswahl der Besteuerungsoptionen beim Immobilienhandel;
- Verlängerung der Zeit für die Inanspruchnahme der Vergünstigung für uneintreibbare Schulden von 2 auf 3 Jahre.

Das Finanzministerium hat angekündigt, dass die meisten der neuen Vereinfachungen am 1. Oktober 2021 in Kraft treten könnten, andere erst am 1. Januar 2022. Außerdem arbeitet das

Finanzministerium an einem dritten SLIM-VAT-Paket, das in der zweiten Hälfte dieses Jahres vorgestellt werden soll.

→ Steuern aktuell

Geplante Verschiebung des Termins für die Abrechnung und Abführung der Körperschaftsteuer auf den 30. Juni 2021

Nach den Informationen des Finanzministeriums wurden Gesetzgebungsarbeiten an einer Verschiebung des Termins für die Zahlung der Körperschaftsteuer und die Abgabe der Jahres-Körperschaftsteuererklärung CIT-8 für 2020 vom 31. März auf den 30. Juni 2021 in Angriff genommen.

Wie aus den uns von Vertretern des Finanzministeriums übermittelten Informationen hervorgeht, soll die geplante Terminverschiebung es den Unternehmern ermöglichen, ihre Liquidität zu verbessern und sich auf die laufende Gewerbetätigkeit zu konzentrieren. In dieser Phase der Gesetzgebungsarbeiten ist es noch nicht klar,

ob diese Lösung auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden kann, deren Steuerjahr nach dem 1. Januar 2021 endet.

In ähnlicher Weise wurde 2020 der Termin für die Jahres-Steuererklärung CIT-8 für 2019 auf den 31. Mai 2020 verschoben. Damals konnte die Terminverschiebung von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, deren Steuerjahr spätestens am 31. Dezember 2020 endete.

Über neue Informationen zur geplanten Verschiebung des Termins für die Körperschaftsteuerabrechnung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Adrian Maczura
Tax Adviser (Polen)
Manager
T +48 71 606 04 09
adrian.maczura@roedl.com



→ Über uns

Rödl & Partner Polen unter den Preisträgern im Ranking "Forbes-Diamanten 2021"

Bereits zum dritten Mal gehört Rödl & Partner zu den Preisträgern des elitären "Forbes Diamanten"-Rankings, das Unternehmen präsentiert, die in den letzten drei Jahren ihren Wert am effektivsten gesteigert haben. Das Unternehmen platzierte sich unter den Unternehmen mit einem Umsatz von 50 bis 250 Mio. PLN für die Woiwodschaft Mazowieckie.

Der Titel "Forbes Diamanten" ist eine Auszeichnung für die besten Unternehmen auf dem polnischen Markt, die sich durch dynamische Entwicklung und Effektivität der Geschäftsprozesse auszeichnen. Die Ergebnisse des Rankings wurden auf der Grundlage von Kriterien ermittelt, die u. a. die Jahresergebnisse 2017-2020, den Wert des Vermögens, die Zahlungshistorie,

die Zahlungsbonität und eine juristische weiße Weste des Unternehmens umfassen. Die Daten für das Ranking werden von dem Forschungsunternehmen Bisnode Polska erstellt (auf der Grundlage allgemein zugänglicher Daten - nämlich der beim Landesgerichtsregister eingereichten Jahresabschlüsse).

Das Forbes-Ranking präsentiert zwischen 1,5 und 2 Tsd. Unternehmen in drei Kategorien: mit einem Jahresumsatz von über 250 Mio. PLN, zwischen 50 und 250 Mio. PLN und 5 bis 50 Mio. PLN. Ein spezieller Bericht, der die Ergebnisse des "Forbes Diamanten 2021"-Rankings präsentiert, wird im Monatsmagazin Forbes Nr. 2/2021 enthalten sein, das ab heute zu kaufen ist.



Von oben links: Therese Baginski, Partnerin, Liliane Preusser, Partnerin, Monika Behrens, Partnerin; Renata Kabas-Komorniczak, Geschäftsführende Partnerin, Marzena Rączkiewicz, Partnerin, Jarosław Hein, Partner, Magdalena Ludwiczak, Partnerin, Katarzyna Judkowiak, Partnerin.

→ Über uns

Unser Büro in Krakau hat eine neue Adresse

Ab dem 19. April 2021 stehen wir Ihnen unter der neuen Adresse zur Verfügung:

ul. Mogilska 43 (5. Etage)

31-545 Kraków

Tel. +48 12 213 25 00 sowie die bisherige Telefonnummer +48 12 378 66 00

→ Webinare

28 und 30.04.2021

Rödl & Partner Steuerkonferenz 2021

[Details und Anmeldung »](#)



29.04.2021, 9.00 Uhr

Workshop online (Englisch)

[Details und Anmeldung »](#)

FINANCIAL MODELING BASICS
RÖDL FINANCIAL MODELING SCHOOL

→ Unsere Büros weltweit

Indien

Die größte Demokratie der Welt war in den letzten Jahren ein wichtiger Wachstumstreiber für global agierende Unternehmen. Das Land bietet umfangreiche Investitionsmöglichkeiten sowohl im Bereich der dringend benötigten Infrastrukturverbesserungen als auch traditioneller Industriebranchen, wie es spektakuläre Großprojekte ausländischer Unternehmen zeigen.

Indien ist zum wichtigsten Bestandteil der Strategie der Internationalisierung europäischer mittelständischer Unternehmen geworden. Allerdings stehen Investoren immer noch vor komplexen bürokratischen und infrastrukturellen Herausforderungen, wenn sie das Potenzial des Landes ausschöpfen wollen.

Professionelle Dienstleistungen, die von unseren Büros in [Delhi](#), [Mumbai](#) und [Pune](#) sowie unseren Arbeitsstellen in [Chennai](#), [Ahmedabad](#) und [Bangalore](#) angeboten werden, bilden eine Brücke zwischen Indien und einer spezifischen europäischen Art, Geschäfte zu machen, und unterstützen Organisationen aus beiden Regionen, erfolgreich im Ausland zu investieren. Ein dediziertes Indien-Team in unserer [europäischen Zentrale](#) unterstützt Sie bei der Kommunikation über Zeitzonen und Sprachbarrieren hinweg und berät Sie umfassend in allen Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsfragen.

Wir haben über 100 Mitarbeiter in 6 Büros – Pune, Mumbai, Chennai, Bangalore, Delhi und Ahmedabad



Ansprechpartner

Steuern		Outsourcing-Dienstleistungen		Unterstützung bei Regelungs-, Rechts- und Compliance-Fragen	
Südwestindien	Nordostindien	Südwestindien	Nordostindien	Südwestindien	Nordostindien
Anand Khetan	Gaurav Makhijani	Aafreen Athani	Ravi Kathuria	Rahul Oza	Neha Sharma

Aktuelle Themen

E-Handel	Compliance-Dienstleistungen	Digitalisierung von Outsourcing-Dienstleistungen (R-Flow)	Post-Covid-Unterstützung	Greenfield-Investitionen / erneuerbare Energien
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichs-abgabe [equalisation levy] 	<ul style="list-style-type: none"> - Whistleblowing (Verfahren, Plattform, Tools, Beratung) - Compliance im weiteren Sinne (z.B. meldepflichtige Steuergestaltungen) - Einhaltung der Lieferkette - Unternehmensregister 4.0 	<ul style="list-style-type: none"> - Internationale Reichweite - Revolution im Outsourcing „Digitalisieren Sie Papier!“ - Sicherheitsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung - Steueroptimierung - Wiederaufbau-fonds - Fusionen und Übernahmen (M&A) 	<ul style="list-style-type: none"> - Förder-programm „Make In India Mittelstand (MIIM)“ - Initiative „Vocal for local“



Impressum

Newsletter Polen
Ausgabe März/April 2021

Herausgeber:
Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
T +48 22 696 28 00
www.roedl.pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Katarzyna Judkowiak
katarzyna.judkowiak@roedl.com

Layout/Satz:
Agnieszka Ogórkiewicz
agnieszka.ogorkiewicz@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.